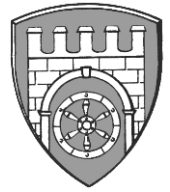


## **Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Mittagsbetreuung der Gemeinde Niedernberg (Mittagsbetreuungsgebührensatzung)**

I.	Allgemeines.....	2
§ 1	Gebührenpflicht .....	2
§ 2	Gebührensschuldner .....	2
§ 3	Entstehen und Fälligkeit der Gebühren.....	2
II.	Einzelne Gebühren.....	3
§ 4	Gebührenmaßstab.....	3
§ 5	Gebührensatz .....	3
§ 6	Geschwisterermäßigung .....	3
§ 7	Inkrafttreten .....	3



**Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Mittagsbetreuung der Gemeinde Niedernberg  
(Mittagsbetreuungsgebührensatzung)**

Die Gemeinde Niedernberg erlässt auf Grund der Art. 2 und Art. 8 Abs.1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-1), das zuletzt durch § 1 Abs. 10 der Verordnung vom 4. Juni 2024 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, folgende Mittagsbetreuungsgebührensatzung:

**I. Allgemeines**

**§ 1 Gebührenpflicht**

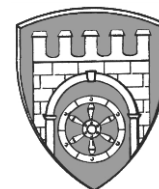
Die Gemeinde erhebt für die Benutzung der Mittagsbetreuung (§ 1 der Mittagsbetreuungsatzung) Gebühren.

**§ 2 Gebührenschuldner**

- (1) Gebührenschuldner sind
  - a) die Personensorgeberechtigten des Kindes, das in der Mittagsbetreuung aufgenommen wird,
  - b) diejenigen, die das Kind zur Aufnahme in eine Kindertageseinrichtung angemeldet haben.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

**§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebühren**

- (1) Die Gebühren i. S. von § 5 Abs. 1 entstehen erstmals mit der Aufnahme des Kindes in die Mittagsbetreuung; im Übrigen entstehen diese Gebühren jeweils fortlaufend mit Beginn des Monats.
- (2) Die Gebühren i. S. von § 5 Abs. 2 entstehen erstmals mit der Anmeldung des Kindes in die Ferienbetreuung; im Übrigen entstehen diese Gebühren jeweils fortlaufend mit Beginn des Ferienbetreuungsmonats.
- (3) Die Essensgebühr i. S. von § 5 Abs. 3 entsteht erstmals mit der Anmeldung zur Teilnahme am Mittagessen; im Übrigen fortlaufend jeweils mit Beginn der Woche, wenn nicht eine Abbestellung gemäß Abs. 4 erfolgt.
- (4) Essensabbestellungen aufgrund von Abwesenheiten (z. B. Arztbesuch) können nur berücksichtigt werden, wenn sie der Leitung der Mittagsbetreuung bis spätestens Donnerstag der Vorwoche gemeldet werden. Im Krankheitsfall kann eine Abbestellung noch am Montag bis 11:00 Uhr erfolgen. In diesem Fall kann die Änderung erst ab Donnerstag der laufenden Woche berücksichtigt werden. In allen anderen Fällen muss die Essensgebühr bezahlt werden, auch wenn das Kind nicht am Essen teilgenommen hat.
- (5) Die Benutzungsgebühren für die Mittagsbetreuung werden jeweils Mitte des Monats für den gesamten Monat fällig. Die Benutzungsgebühren für die Ferienbetreuung sowie die Essensgebühren werden jeweils Mitte des Folgemonats für den gesamten rückliegenden Monat fällig.
- (6) Die Gebührenschuldner sind verpflichtet der Gemeinde eine Einziehungsermächtigung für ihr Konto zu erteilen (s. § 3 Abs. 2 und § 11 Abs. 2 der Mittagsbetreuungssatzung). Bankkosten, die der Gemeinde Niedernberg wegen Unterdeckung, falscher Bankdaten, etc. entstehen, gehen zu Lasten des Gebührenschuldners. Die Abbuchung erfolgt entsprechend der Fälligkeit.
- (7) Die Benutzungsgebühr bleibt auch bei einer etwaigen Schließung (z. B. aufgrund von Personalmangel oder Infektionsschutzgründen) fällig. Ebenfalls bleiben die Gebühren bei Fehlzeiten fällig.



- (8) Die Benutzungsgebühren nach § 5 Abs. 1 sind für den Ferienmonat August ebenfalls zu entrichten. Allgemeine Ferienzeiten sowie die vorübergehende Abwesenheit (z. B. wegen Krankheit) eines Kindes befreien nicht von der Pflicht zur Entrichtung der Benutzungsgebühr.

## II. Einzelne Gebühren

### § 4 Gebührenmaßstab

Die Höhe der Gebühren i. S. des § 5 Abs. 1 richtet sich nach den Buchungszeiten der Mittagsbetreuung. Die Höhe der Gebühren i. S. des § 5 Abs. 2 richtet sich nach den Buchungszeiten der Ferienbetreuung. Die Höhe der Gebühren i. S. des § 5 Abs. 3 richtet sich nach der Anzahl der gebuchten Essen im entsprechenden Monat.

### § 5 Gebührensatz

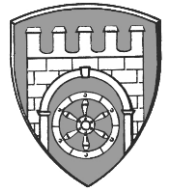
- (1) Für jeden angefangenen Monat werden folgende Benutzungsgebühren für den Besuch der Mittagsbetreuung erhoben
- |                                      |            |
|--------------------------------------|------------|
| a) Besuch an 1-2 Tagen bis 14:30 Uhr | 20,00 Euro |
| b) Besuch an 3-5 Tagen bis 14:30 Uhr | 40,00 Euro |
| c) Besuch an 2 Tagen bis 15:30 Uhr   | 25,00 Euro |
| d) Besuch an 3-5 Tagen bis 15:30 Uhr | 50,00 Euro |
| e) Besuch an 2 Tagen bis 16:30 Uhr   | 30,00 Euro |
| f) Besuch an 3-5 Tagen bis 16:30 Uhr | 60,00 Euro |
- (2) Für jeden Tag werden folgende Benutzungsgebühren für den Besuch der Ferienbetreuung erhoben
- |  |            |
|--|------------|
| a) Besuch eines Niedernberger Kindes bis 12:30 Uhr | 10,00 Euro |
| b) Besuch eines Niedernberger Kindes bis 16:30 Uhr | 15,00 Euro |
| c) Besuch eines auswärtigen Kindes bis 12:30 Uhr   | 20,00 Euro |
| d) Besuch eines auswärtigen Kindes bis 16:30 Uhr   | 30,00 Euro |
- (3) Nimmt ein Kind am Mittagessen teil, beträgt die hierfür erhobene Essensgebühr täglich 4,50 Euro.
- (4) Für den Fall einer Änderung der Buchungszeiten während des laufenden Betreuungsjahres, entsteht pro Vorgang eine Umbuchungsgebühr in Höhe von 20,00 Euro, die mit der nächsten Benutzungsgebühr fällig und entsprechend erhoben wird. Für den Fall einer Änderung der Mittagessenangaben während des laufenden Betreuungsjahres, welche unabhängig von den Buchungszeiten vorgenommen wird, entsteht pro Vorgang eine Umbuchungsgebühr in Höhe von 10,00 Euro, die mit der nächsten Benutzungsgebühr fällig und entsprechend erhoben wird. Ausgenommen ist eine einmalige Anpassung der Buchungszeiten innerhalb der Abfrage zum Schuljahresanfang.
- (5) Für den Fall der Abmeldung einer bereits gebuchten Ferienbetreuungszeit vor dem Anmeldeschluss bleibt eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 10,00 Euro bestehen. Bei einer Abmeldung nach dem Anmeldeschluss bleibt die gesamte Benutzungsgebühr bestehen.

### § 6 Geschwisterermäßigung

Besuchen zwei oder mehrere Kinder aus einer Familie (auch Stief- oder Halbgeschwister) die Mittagsbetreuung, wird die Benutzungsgebühr für die Mittagsbetreuung für das zweite Kind um 25 %, für jedes weitere Kind um 50 % gesenkt.

### § 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.09.2024 in Kraft



Ralf Sendelbach  
Erster Bürgermeister